

## 1403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Bautenausschusses

**über die Regierungsvorlage (1255 der Beilagen): Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird**

Die Bedeutung des Projektes Marchfeldkanal ergibt sich aus der derzeitigen Grundwassersituation im Marchfeld, die dringend einer Verbesserung bedarf. Es wurde deshalb in einer im September 1985 zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG (BGBl. Nr. 508/1985) sowie im darauf basierenden Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, die Durchführung des Kanalbaues durch die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal mit einem Kostenrahmen von 2 Milliarden Schilling festgelegt.

Wie die Errichtungsgesellschaft nachgewiesen hat, kann das Kostenlimit von 2 Milliarden Schilling nicht gehalten werden, wobei sich die Erhöhung zum einen aus Preissteigerungen, zum anderen aus unvorhersehbaren Mehraufwendungen ergibt. Es wurden daher — wie in der schon genannten Vereinbarung aus 1985 für den Fall einer Kostenüberschreitung vorgesehen — Verhandlungen zwischen Bund und Land Niederösterreich über eine diesbezügliche Änderung des Marchfeldkanalgesetzes geführt.

Entsprechend dem Verhandlungsergebnis soll der Kostenrahmen, um eine Einstellung bzw. Verzögerung des Baus zu verhindern, im erforderlichen Ausmaß — dh. auf 2,86 Milliarden Schilling — aufgestockt werden (Art. I Z 1 und Art. II Abs. 1).

Durch Art. I Z 4 soll es ermöglicht werden, daß die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal — sie wurde in der Vereinbarung aus 1985 vorgesehen

und mit dem NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961-0, geschaffen — neben ihrer Hauptaufgabe auch andere Tätigkeiten, etwa im Zusammenhang mit dem geplanten Auen-Nationalpark, wahrnehmen darf. Dabei wird jedoch sichergestellt, daß der in der Vereinbarung aus 1985 verankerte Bundesbeitrag an die Betriebsgesellschaft in Höhe von 7,5 Millionen Schilling jährlich sowie die Interessentenbeiträge nach § 16 Marchfeldkanalgesetz nur für die ursprünglichen Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden dürfen (Art. I Z 3).

Der Bautenausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Eder, Vetter, Schönhart und Schwarzböck sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel beteiligten, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieser Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG zu empfehlen.

Überdies hat der Ausschuß einstimmig folgende Feststellungen beschlossen:

Der Ausschuß geht bei seiner Beratung davon aus, daß durch das Land Niederösterreich sichergestellt ist, daß die Rückzahlung und Verzinsung der vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal zugezählten Darlehen gemäß Z 12 des Syndikatsvertrages durch die vom Land Niederösterreich errichtete Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vertragskonform erfolgt. Diese Auffassung des Ausschusses sollte bei der bis längstens 31. Dezember 1991 gemäß Art. II Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird, mit dem Land

2

1403 der Beilagen

Niederösterreich abzuschließenden Verhandlung durch Vereinbarung einer Ausfallhaftung des Landes zusätzlich abgesichert werden.

Der Bautenausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land

Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird (1255 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1990 06 19

**Lußmann**  
Berichterstatter

**Dipl.-Kfm. Dr. Keimel**  
Obmann